

(2) In den Rechenzentren der Universitäten und Hochschulen gelten für die studentische Aus- und Weiterbildung zusätzlich folgende Richtzahlen:

- a) für 200 Studenten — Grundausbildung (Neben- und Hauptfach) mit 20 monatlichen Ausbildungsstunden
 - 1 Dozent für Vorlesungen und wissenschaftliche Anleitung,
 - 2 wissenschaftliche Mitarbeiter,
 - 2 wissenschaftliche Assistenten;
- b) für 40 Stunden Maschinenausbildung je Monat
 - 1 wissenschaftlicher Mitarbeiter (50 %).

(3) Wenn eine Fach- und Berufsausbildung im Rechenzentrum durchgeführt wird, gelten folgende Richtlinien

- a) für mathematisch-technische Assistenten für 10 auszubildende Assistenten — Techniker Ausbildung mit Abschluß mit 20 monatlichen Ausbildungsstunden
 - 1 Hochschulkader, wissenschaftlicher Mitarbeiter (50%);
- b) für technische Rechner für 20 Lehrlinge
 - 1 Hochschulkader, Ausbilder.

§ 4

(1) Die Inanspruchnahme der Planstellen laut Rahmenstellenplan setzt voraus, daß das Rechenzentrum eine monatliche Leistung von 270 Stunden Gutzeit oder jährlich 3240 Stunden Gutzeit — ausschließlich Reparatur- und Wartezeiten — als Planauflage erhält.

(2) Die Rechenstundenleistung ist zu planen und zu untergliedern in:

- a) Stundenzahl für Dritte bzw. Auftraggeber, für die Einnahmen gemäß Preiskarteiblatt vorzusehen sind;
- b) Stundenzahl für Abteilungen und Bereiche des eigenen Betriebes bzw. der eigenen Einrichtung, die innerbetrieblich zu verrechnen bzw. zu belegen sind, und
- c) Stundenzahl für Ausbildung und Qualifizierung, die statistisch zu erfassen und nachweisbar sind.

Planung und Finanzierung

§ 5

Die Leistungen der Rechenzentren sind gemäß § 4 zu planen und zu beauftragen.

§ 6

(1) Die Rechenzentren der volkseigenen Betriebe planen ihre Erlöse und Kosten gemäß Selbstkostenverordnung vom 12. Juli 1962 (GBl. II S. 445) als gesonderte Kostenstelle.

(2) Die Erlöse aus Leistungen für Dritte sind voll zu planen. Die innerbetrieblichen Leistungen, die weiterverrechnet werden, sind statistisch hinzuzufügen.

- (3) Die Zusatzprämien sind gemäß § 11 zu planen.

§ 7

(1) Rechenzentren der Haushaltsorganisationen planen die Einnahmen und Ausgaben nach dem Bruttoprinzip in einem gesonderten Kapitel, das mit den

ersten drei Ziffern des jeweiligen Kopfkapitels der Trägereinrichtung und der sieben als vierte Ziffer bezeichnet wird.

(2) Als Einnahmen sind die Leistungen für Dritte bzw. für Auftraggeber zu planen.

(3) Eine anteilige Planung von indirekt zurechenbaren Ausgaben — wie Nutzung von Räumen u. a. — erfolgt nicht.

(4) Haushaltsorganisationen, die nach Methoden der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, planen die Einnahmen und Ausgaben des Rechenzentrums als Bestandteil ihres Finanzierungsplanes nach den für sie geltenden speziellen Bestimmungen über die Planung und Finanzierung (Verwendung der laufenden Einnahmen zur Deckung der Ausgaben, Einbeziehung der Leistungen, die innerhalb der Abteilungen und Bereiche verrechnet werden, in die Planung der Einnahmen; Finanzierung durch Zuschuß).

- (5) Die Zusatzprämien sind gemäß § 11 zu planen.

Abrechnung

§ 8

(1) Leistungen, Erlöse und Kosten der Rechenzentren der volkseigenen Betriebe sind gemäß § 6 zu erfassen und abzurechnen.

(2) Die dem zusätzlichen Prämienfonds nicht zugeführten Beträge sind so zu behandeln, wie die dem Betriebsprämienfonds nicht zugeführten Beträge.

§ 9

Die Einnahmen und Ausgaben der Rechenzentren der Haushaltsorganisationen sind in der Buchhaltung der Trägereinrichtung in einem gesonderten Kapitel gemäß § 7 zu erfassen und abzurechnen.

Materielle Interessiertheit

§ 10

(1) Zur Steigerung der Nutzzeit der Rechenautomaten wird entsprechend der Leistung der Rechenzentren eine Zusatzprämie vorgesehen.

(2) Die Bestimmungen über die Prämienfonds in den volkseigenen Betrieben bzw. über die Prämienfonds in den wissenschaftlichen Instituten, Akademien, Universitäten und Hochschulen werden durch die Zusatzprämie nicht berührt.

(3) Bemessungsgrundlage für die Planung der Zusatzprämie ist der beauftragte Leistungsplan gemäß § 4.

§ 11

Die Zusatzprämie wird errechnet und geplant in Höhe von 4,80 DM für jede Rechenstunde ab der 190. Rechenstunde monatlich (3% von 160 DM als Preisausdruck der Rechenstunde, für jede Rechenstunde, die über 70 % der Gutzeit von 270 Stunden monatlich liegt).

§ 12

(1) Die Zusatzprämie wird entsprechend § 11 gewährt, wenn die Leistung nach den Bedingungen gemäß § 4 Abs. 2 nachgewiesen wurde.

(2) Die Zusatzprämie kann geplant und verwendet werden für:

— Anerkennung besonderer Leistungen von Mitarbeitern des Rechenzentrums — einschließlich der Mitarbeiter für Programmierung und Ausbildung;